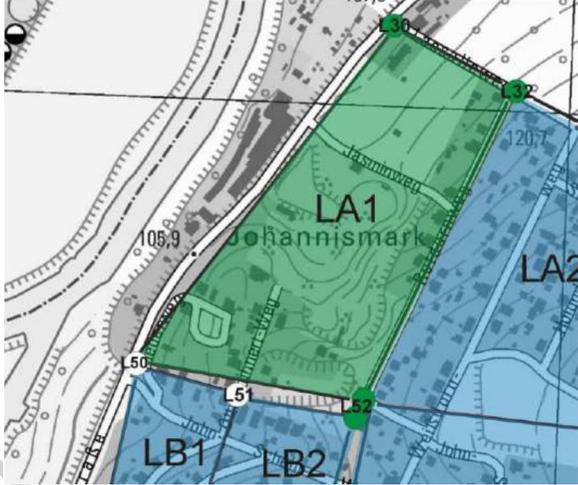
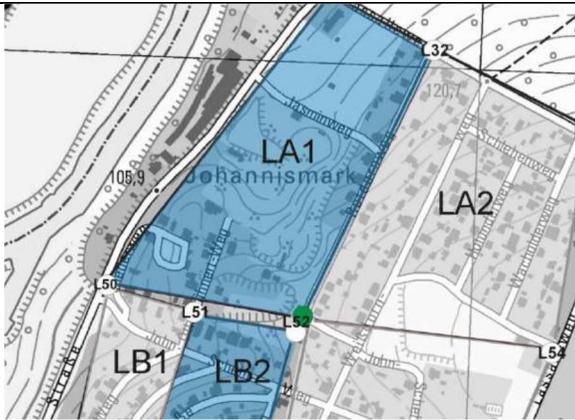


Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
1	Landesver- waltungs- amt Ref. 407 Naturschutz Landschafts pflege 01.06.2021	Hinweis Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Verweis auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (10.05.2007, BGBl. I. S 666) sowie auf §§ 44 und 45 BNatSchG	wurde berücksichtigt Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.	X				
	Landesver- waltungs- amt Ref. 404 Wasser 02.06.2021 29.10.2021	keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	Kein Abwägungsbedarf					
	Landesver- waltungs- amt Ref. 505 Abwasser 28.06.2021 08.11.2021	keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	Kein Abwägungsbedarf					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
	<p>Landesver- waltungs- amt Ref. Obere Immissions- schutz- behörde Email 23.06.2021</p>	<p>In Bezug auf den Verkehrsimmissionen sollte jedoch auch noch ergänzend geprüft werden, ob sich nicht auch noch der Schienenlärm der ca. 500 m entfernt verlaufenden Bahnstrecke im Plangebiet auswirkt. Da in der Schallimmissionsprognose offenbar nur der Straßenverkehr betrachtet wurde, könnten die ermittelten Richtwertüberschreitungen sogar noch zu niedrig sein.</p> <p>Neben den Auswirkungen durch Lärm ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht darauf hinzuweisen, dass es bei bestimmten Wetterlagen im Plangebiet auch zu Geruchswahrnehmungen durch die ca. 350 m westlich gelegene Abwasserbehandlungsanlage sowie durch das Fleischwerk Weißenfels kommen kann.</p>	<p>Das Gutachten wurde mit Datum vom 11.08.2021 bezüglich des Schienenlärms ergänzt. Die Ergänzung wurde dem LVWA mit Datum vom 18.10.2021 zur Kenntnis gegeben. Die Begründung und die Planzeichnung wurden im Rahmen der Erstellung des Entwurfes angepasst.</p> <p>Der Stadt Weißenfels liegt ein Bericht über die Durchführung von Geruchsbegehungen für die Anlagen (Schlachthof, kommunale Kläranlage, Milchwerk, Wäscherei, Bäckerei vom 31.03.2014 mit Messungen im Zeitraum 2012/2013 vor. Diesem ist zu entnehmen, dass bei Betrachtung aller Anlagen im Plangebiet von ca. 3- 10 % Geruchsjahresstunden zu verzeichnen sind.</p>	X				

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
-----	-------------------	-------------------------------	----------------------------------	---------------------	---------------------------------------	------------------------------	------------------------	---

			 <p>Bei der Beurteilung nur für das Fleischwerk sind 1 - 2 % Geruchsjahresstunden zu verzeichnen.</p> <p>In der Zwischenzeit erfolgte im Bereich Fleischwerk Ende 2015 eine Erweiterung des Biofilters.</p>					
--	--	--	--	--	--	--	--	--

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
								
	15.11.2021	<p>Feststellungen und Wertung - kein Hinweise, Bedenken oder Anregungen Aus der Sicht der Oberen Immissions-schutzbehörde wurde bereits im Juni 2021 darauf hingewiesen, dass das Plangebiet durch Straßenverkehrslärm der B 91n sowie der Leipziger Straße beeinträchtigt wird. Laut Darstellung in der Begründung zum Bebauungsplan sind die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Immissionsrichtwerte der TA - Lärm für allgemeine Wohngebiete überschritten. Folgerichtig wurde durch die GAF mbH, Büro Zwickau eine Schallimmissionsprognose erarbeitet, um die konkreten Auswirkungen der</p>	<p>Kenntnisnahme - kein Abwägungsbedarf (Anregungen und Hinweise der Stellungnahme vom 23.06. wurden berücksichtigt</p>				X	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Straßenverkehrswege im Plangebiet zu ermitteln und entsprechende Vorschläge zur Schallminderung vorzuschlagen. Dabei wurde festgestellt, dass die Schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 tagsüber (55 dB(A)) an sämtlichen Immissionsorten um bis zu 8 dB und außerdem auf ca. 60% der Fläche des Gebietes des Bebauungsplans überschritten werden. Die Schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 nachts 45 dB(A)) werden an sämtlichen Immissionsorten um bis zu 8 dB und außerdem auf 100% der Fläche des Gebietes des Bebauungsplans überschritten. Daher schlägt der Gutachter entsprechende textliche Festsetzungen zur Schallminderung vor. Durch die Festsetzung von raumwirksamen Schalldämmmaßnahmen für die Außenfassaden in den verschiedenen Lärmpegelbereichen sollen zumindest die Innenräume ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm geschützt werden. Darüber hinaus können besonders schützenswerte Räume (z.B. Schlafzimmer) an der schallabgewandten Seite angeordnet werden und ggf. mit Zwangslüftungen ausgerüstet werden. In Bezug auf den</p>						

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Verkehrsimmissionen wurde der Anregung des LVwA gefolgt und ergänzend geprüft, inwieweit sich auch noch der Schienenlärm der ca. 500 m entfernt verlaufenden Bahnstrecke im Plangebiet auswirken könnte.</p> <p>Seinerzeit wurde aus immissionsschutzrechtlicher Sicht neben den Auswirkungen durch Lärm auch auf die Problematik der Geruchsimmissionen hingewiesen. Bei bestimmten Wetterlagen kann es danach im Plangebiet auch zu Geruchswahrnehmungen durch die ca. 350 m westlich gelegene Abwasserbehandlungsanlage, das Fleischwerk Weißenfels sowie weitere geruchsemittierende Betriebe kommen. In der Begründung zum Bebauungsplan wurden daher die Ergebnisse von Geruchsbegehungen in ausgewählten Gebieten der Stadt ergänzt. Danach bewegen sich die ermittelten Geruchswahrnehmungshäufigkeiten im Plangebiet im Rahmen der in der Geruchs-Immissionsrichtlinie LSA enthaltenen Immissionswerte für allgemeine Wohngebiete.</p>						

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
2	Ministerium für Landesent- wicklung und Verkehr 02.07.2021	keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	Kein Abwägungsbedarf					
3	Regionale Planungs- gemeinscha ft Halle 18.06.2021 19.11.2021	keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise (Verweis auf Stellungnahme vom 18.06.2021)	Kein Abwägungsbedarf					
4	Burgenland- kreis 21.06.2021							
	Bauordnun gsamt 21.06.2021	Hinweise Aus planungsrechtlicher Sicht werden folgende Hinweise zum Inhalt der Satzung gegeben: - In der Präambel ist die aktuelle Rechtsgrundlage des BauGB (zuletzt geändert 8.8.2020 BGBl I S. 1728) zu verwenden.	- wird auf aktuelle Gesetzesgrundlage (2021) angepasst	X				

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Die Planzeichenerklärung ist in Übereinstimmung mit den verwendeten Planzeichen zu bringen (z.B. Symbol Spielplatz, Flächen mit Nutzungsbeschränkungen - Zuordnung Lärmpegelbereiche).</p> <p>Eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB als Fläche deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind - hier: Kampfmittelverdacht - ist entbehrlich, da zum einen hier nur ein Verdacht einer Belastung vorlag und zweiter dieser gemäß Begründung S. 29 bereits ausgeräumt ist. Entsprechend ist das Wort „Kennzeichnungen“ unter II. der Festsetzungen zu streichen.</p> <p>- Gemäß Festsetzung 3.2. sind Garagen nur im Abstand von 5 m von der Straße entfernt zu errichten. Die Baugrenze selbst hat nur einen Abstand von 3 m zur Straße. D.h., widersprüchlich wäre diese Festsetzung insbesondere dann, wenn die Garage zum Haus gehört.</p> <p>- Die Festsetzung 5.1. zum Verbleib des Niederschlagswassers ist unbestimmt</p>	<p>- Der Verdacht wurde nur für die nicht gekennzeichneten Bereiche ausgeräumt. Eine Prüfung der gekennzeichneten Flächen ist unbedingt erforderlich, daher ist eine Kennzeichnung nicht entbehrlich.</p> <p>Die Festsetzung 3.2. wird ergänzt um „Garagen außerhalb der Wohngebäude“</p> <p>- Die Festsetzung wird gestrichen und nur in der Begründung an die vorrangige Versickerung und Brauchwassernutzung appelliert.</p>	<p>X</p>		<p>X</p>		

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>(„vorrangig“), zumal laut Begründung S. 25 rechtlicher Zwang diesbezüglich nicht möglich ist.</p> <p>Die Nummerierung 6.2. wurde zweimal vergeben. Da private Gartenflächen nicht festgesetzt sind und diese Flächen augenscheinlich mit den Festsetzungen zur Begrünung unbebauter Flächen im Zusammenhang stehen, sollten die Festsetzungen 6.1. und 6.2. verknüpft werden.</p> <p>6.1. enthält darüber hinaus Festsetzungen zum Gestaltungsrecht (BauO - Rechtsgrundlage).</p> <p>- Artenschutzmaßnahmen müssen einen bodenrechtlichen Bezug haben, sonst sind diese Bestandteil der Begründung bzw. als Hinweis aufzunehmen.</p> <p>- In 8.1 der textlichen Festsetzungen sowie in der Planzeichnung ist der Lärmpegelbereich IV nicht festgesetzt. Insofern ist die Einleitung von 8.1. zu korrigieren. Andererseits enthält das Schalltechnische Gutachten Vorschläge zur Festsetzung eben dieses Bereiches.</p>	<p>Die Gliederungsnummerierung wurde im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes angepasst.</p> <p>Eine Verknüpfung erfolgt nicht, da die Festsetzung 6.1 den unter 7 zugeordnet wird, da die Festsetzung dem Natur- und Umweltschutz dient.</p> <p>Somit erfolgt weder eine Verknüpfung noch eine Zuordnung zum BauO-Recht.</p> <p>Artenschutzmaßnahmen werden bis auf die Cef-Maßnahme als Hinweis auf die Planzeichnung aufgenommen. Die CEF-Maßnahme ist unter Punkt 7. festzusetzen.</p> <p>Der Lärmpegelbereich IV - ist nicht überbaubar direkt an der Leipziger Straße. Die Kennzeichnung wurde auf der Planzeichnung ergänzt. Das Gutachten hat auf die gesamte Fläche abgestellt. Seitens der Stadt Weißenfels wird keine Notwendigkeit zur straßennahen Bebauung im Lärmpegelbereich IV gesehen.</p>	<p>X</p>	<p>X</p>			

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
			Die angrenzende Bebauung im Norden ist ebenfalls zurückgesetzt. Somit passt die Anordnung der Baugrenze städtebaulich und ist auch aus Gründen des Immissionsschutzes und der Wirtschaftlichkeit angezeigt.					
	15.11.2021	<p>Hinweise Planzeichenerklärung Das Symbol für den Spielplatz ist entsprechend Punkt 9 der Planzeichenverordnung (PlanzV) zu ergänzen, damit Übereinstimmung mit der Planzeichnung hergestellt wird. Das Gleiche trifft für das Bestandsgebäude in der Mitte des Baufelder WA 1 zu, auch hier ist die Schraffur in die Planzeichenerklärung zu übernehmen.</p> <p>Präambel Die Rechtsgrundlage für das Baugesetzbuch lautet wie folgt: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).</p> <p>Textliche Festsetzungen: Punkt 4.1 und Begründung, Seite 7</p>	<p>wird ergänzt</p> <p>wird berücksichtigt wird aktualisiert</p>	<p>X</p> <p>X</p>				

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Eine Planstraße A ist aus der Planzeichnung nicht ersichtlich. Laut Planzeichenerklärung handelt es sich um eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (verkehrsberuhigter Bereich).</p> <p>Punkt 5.1 Auch hier sollte darauf geachtet werden, dass in der Planzeichnung und dem Textteil die gleichen Bezeichnungen verwendet werden. In der Planzeichnung wurde der Begriff „Verkehrsgrün“ verwendet, im Textteil ist von „Straßenbegleitgrün“ die Rede.</p> <p>Der Punkt 5.3 setzt die dauerhafte Erhaltung von Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen fest. Die verwendete Rechtsgrundlage ist dafür um die Nummer 25b des § 9 Abs. 1 BauGB zu ergänzen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass Rechtsgrundlagen nur im Textteil Rechtskraft erlangen, nicht in der Planzeichenerklärung.</p> <p>Punkt 6 Überschrift Die Überschrift ist der der Planzeichenerklärung anzupassen.</p>	<p>wird berücksichtigt Da nur eine Erschließungsstraße neu entsteht, erfolgt keine Unterscheidung in verschiedene Planstraßen. Damit kann auch die Bezeichnung in der Begründung entfallen.</p> <p>wird berücksichtigt wird angepasst - Ausweisung als Verkehrsgrünfläche</p> <p>wird berücksichtigt Die Festsetzung wurde unter 6.4. mit der entsprechenden gesetzlichen Grundlage neu verortet.</p> <p>wird berücksichtigt</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>				

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Flächen wurden innerhalb der Planzeichnung nicht festgesetzt und auch Maßnahmen zur Entwicklung von Boden sind nicht erkennbar.</p> <p>Als Rechtsgrundlage wurde hier u.a. die Nr. 25 b des 8 9 Abs. 1 BauGB angegeben. Demzufolge müsste auch der Erhalt im Punkt 6.2 festgesetzt werden.</p> <p>Punkt 6.3 Bei dem 3. Satz handelt es sich um eine gestalterische Festsetzung. Diese kann nur im Rahmen einer eigenständigen Gestaltungssatzung bzw. als bauordnungsrechtliche Festsetzung nach BauO LSA im Bebauungsplan festgesetzt werden. Diese Festsetzungen müssen einer positiven Gestaltung dienen. Eine reine „Negativplanung“ ist unzulässig. Insofern bedarf es eines gestalterischen Leitbildes für die Gestaltung von Vorgärten (Dr. Werner Klinge-Erfahrungsaustausch Bauleitplanung 2019).</p> <p>Punkt 7</p>	<p>Die Überschrift wurde ergänzt und die Festsetzung 6.2. wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>wird teilweise berücksichtigt Die Festsetzung wurde einerseits aus ökologischer und naturschutzfachlicher Sicht aufgenommen. Weiterhin begründet sie sich auch in der Erhaltung der natürlichen Versickerung von Niederschlägen und Bodenfunktionen. Damit kann die Festsetzung (aktuell an Platz 6.4) gerückt unter Punkt 6 getroffen werden und ist nicht in erster Linie als gestalterische Festsetzung zu sehen.</p>		X			

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte die Bezeichnung in der Überschrift auch hier aus der Planzeichenerklärung, entsprechend des verwendeten Symbols 15.6 der PlanzV, übernommen werden.</p> <p>Begründung: Auf Seite 17, letzter Absatz wird auf die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 17.06.2021 verwiesen. Darin heißt es im übertragenem Sinn, standortkonkrete Nachweise werden empfohlen, sollte eine Versickerung von Niederschlagswasser auf den Grundstücken in Betracht gezogen werden. Zumindest ein Hinweis im Anschluss an den Textteil sollte dazu erfolgen. Das Gleiche trifft für die Baugrunduntersuchungen auf Seite 18 zu. Seite 26. Besteht keine Möglichkeit der Versickerung, fehlt für die Einleitung in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage ein Hinweis entsprechend der dargelegten Begründung. Sollten Rückhalteeinrichtungen auf den privaten Grundstücken erforderlich sein (auch für evtl. notwendige Entwässerungsrinnen an der Grundstücksgrenze), empfehle ich</p>	<p>wird berücksichtigt Die Überschriften wurden entsprechend an die Texte der Planzeichenverordnung angepasst.</p> <p>wird berücksichtigt Die Textpassage aus der Begründung wird als Hinweis auf die Planzeichnung - hier Text Teil B aufgenommen. Gleiches trifft zur Grundstücksentwässerung und Rinnen an der Grundstücksgrenze zu.</p>	<p>X</p> <p>X</p>				

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>auch dazu einen Hinweis im Anschluss an den Textteil. Bauwillige werden dadurch sofort über die Gegebenheiten in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Seite 23, Punkt 6.2.4. Ein Erhaltungsgebot liegt nach Planzeichnung nur auf dem Flurstück 27/192.</p> <p>Ein Flurstück 97/192 ist augenscheinlich nicht Teil des Geltungsbereichs.</p>	<p>Kenntnisnahme Das Erhaltungsgebot ist auch nur für den Bereich des Flurstückes 27/192 festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme Hier liegt ein Schreibfehler vor, der korrigiert wird.</p>				<p>X</p> <p>X</p>	
		<p>Vorbeugender Brandschutz Es wird darauf hingewiesen, dass die brandschutzrelevanten Vorschriften und Richtlinien, z.B. das Regelwerk des DVGW hinsichtlich der Bereitstellung von Löschwasser und die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ bei der Planung von Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsdienst unbedingt zu berücksichtigen sind.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist ausgehend von der Nutzungsschablone (Allgemeines Wohngebiet nach BauNVO mit maximaler GFZ von 0,6 sowie</p>	<p>Kenntnisnahme -ist bereits berücksichtigt</p>				<p>X</p>	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>2 Vollgeschossen) entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW ein Löschwasserbedarf von 48 m³/ h bzw. 800 l/ min als Wert für den Grundschutz zu sichern. Diese Löschwasser- menge ist über einen Zeitraum von 2 Stunden zu sichern.</p> <p>Dieser Löschwasserbedarf von 48 m³/ h ist in der Begründung zum Bebauungsplan, im Abschnitt 6.3.1 „Wasserversorgung“ festgelegt.</p>						
	Bauamt 22.11.2021	keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	Kein Abwägungsbedarf					
	Umweltamt 21.06.2021 Untere Landesent- wicklungs- behörde	<p>Hinweise</p> <p>Die Rechtsgrundlagen für die raumordnerische Beurteilung sind das Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das Landesentwicklungsgesetz Sachsen- Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S.170) (LEntwG LSA), zuletzt geändert durch § 1, § 2 ÄndG vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203), die</p>	Kenntnisnahme					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160) und der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle vom 27. Mai 2010/26. Oktober 2010, in Kraft getreten am 21. Dezember 2010, letzte Änderung am 28. März 2020 i n Kraft getreten sowie der Runderlass des MLV vom 1. November 2018 (MBL LSA Nr. 41/2018).</p> <p>Der Bebauungsplan hat eine Größe von 11.587 m², überbaubar sind davon 8.775 m². Im FNP der Stadt Weißenfels ist die Fläche als Planfläche Wohnen ausgewiesen. Die textlichen Festsetzungen schreiben dazu jetzt Allgemeines Wohngebiet fest.</p> <p>(gleicher Text Stellungnahme vom 15.11.2021) Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>wurde beteiligt - positive Stellungnahme liegt mit Datum vom 02.07.2021 vor. Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde keine weitere Stellungnahme abgegeben.</p>	X				

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.						
	Untere Naturschutz - und Forstbehör de 21.06.2021 15.11.2021	<u>Eingriffsregelung (gleicher Text beide Stellungnahmen)</u> Mit dem Bebauungsplan werden Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG vorbereitet, da mit der Umsetzung des Bebauungsplanes insbesondere die Fällung von Gehölzen einhergeht und eine Versiegelung von Flächen vorbereitet wird. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Danach gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Aus § 18 BNatSchG (Verhältnis der Eingriffsregelung zum Baurecht) ergibt sich keine Freistellung eines Bebauungsplanes nach § 13a BauGB. Eine diesbezügliche Prüfung ist grundsätzlich nicht Belang der Naturschutzbehörde.	Kenntnisnahme				X	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p><u>Schutzgebiete</u> Schutzgebiete nach §§ 21 ff. BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><u>Artenschutz</u> Den Unterlagen liegt ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag bei. Dieser analysiert schlüssig und nachvollziehbar die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten und leitet Vermeidungsmaßnahmen VA fb1 bis VA fb5 sowie eine Maßnahme zur Funktionserhaltung AFcs1 (Anlage von je 2 Stein- und Holzhaufen für Zauneidechse) ab. Diese wurden als textliche Festsetzungen übernommen.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen der Bautätigkeiten zu realisieren. Für die Maßnahmen VAFB1 (Schutzmaßnahmen Vögel, Bauzeitenbeschränkung), VA fb2 (Schutzmaßnahmen Zauneidecke) und VAFb3 (Gewährleistung Horstschutz) ist eine ökologische Baubegleitung durch ein qualifiziertes Fachbüro für den Zeitraum der Erschließungsarbeiten vorzusehen. Der Standort der geplanten Stein- und Holzhaufen (AFcs1) ist durch ein qualifiziertes</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>wird im Rahmen der Erschließung und Entwicklung des Gebietes - Ausführungsplanung berücksichtigt Die entsprechenden Hinweise sind auf der Planzeichnung im Text Teil B unter Hinweise enthalten.</p>	<p>X</p>			<p>X</p> <p>X</p>	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		Fachbüro festzulegen und der unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu geben.						
	Untere Wasser- behörde 21.06.2021 15.11.2021	Hinweis Eine Einleitung von Niederschlagswasser aus einem Regenwasserkanal in ein Gewässer ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Benutzung, welche gemäß § 8 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. keine weiteren Hinweise	Kenntnisnahme Ist im Rahmen der künftigen Ausführungsplanung zu berücksichtigen - Hinweis in die Begründung.				X	
	Untere Abfall- und Boden- schutz- behörde 21.06.2021 15.11.2021	keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise (gleicher Inhalt beide Stellungnahmen) Die vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 43 der Stadt Weißenfels „Wohngebiet Leipziger Straße / Lassalleweg“ wurden von der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde geprüft. Es bestehen keine abfall- und bodenschutzrechtlichen Einwände.	Kenntnisnahme - kein Abwägungsbedarf				X	
	Untere Immissions- schutzbe- hörde 21.06.2021	Hinweise Da das künftige Wohngebiet ganz wesentlich vom Straßenverkehrslärm der Leipziger Straße geprägt sein wird, sollen alle Lärmschutzmaßnahmen wie in der dem	Kenntnisnahme				X	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
	15.11.2021	<p>Bebauungsplan zugrundeliegenden „Schallimmissionsprognose zum einwirkenden Verkehrslärm“ der GAF - Gesellschaft für Akustik und Fahrzeugmesswesen mbH, Büro Zwickau vom 18.10.2019 umgesetzt werden. Dazu zählen als wichtigster Punkt die Fassadendämmungen an den durch Richtwertüberschreitungen betroffenen Fassaden der geplanten Bebauungen zu den Schalldämmungen der Außenfassaden entsprechend der Lage der künftigen Häuser in den Lärmpegelbereichen II, III und IV (vgl. Abschnitt 4 der Schallimmissionsprognose), und der Hinweis, dass schalldämmende Zuluftanlagen oder Rollläden zu keiner Minderung des resultierenden, bewerteten Gesamtschalldämmmaßes der Außenfläche des bewerteten Raumes führen dürfen. Das alles wurde in der Festsetzung Nr. 8 inkl. des entsprechenden Hinweises auf der Planzeichnung vorgesehen. Damit dürfte dem Schallschutz Genüge getan sein.</p> <p>Die Begründung der Unteren Immissionsschutzbehörde zur Beteiligung vom Juni 2021 bleibt gültig und wird wie folgt ergänzt:</p>	<p>Die Lärmpegelbereiche wurden zeichnerisch festgesetzt. Deren Einhaltung ist im Rahmen der Bauantragstellung somit nachzuweisen.</p>	X				

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Zum Bebauungsplan wurde die vorhandene Schallimmissionsprognose (SIP) vom 18.10.2019 zum einwirkenden Verkehrslärm ergänzt durch einen Nachtrag vom 09.08.21 bzw. 11.08.21, der zusätzlich den Schienenverkehrslärm und den maßgeblichen Außenlärm untersuchte. Diese Ergänzung der SIP lag nicht vor, konnte nur an Hand der Begründung des Bebauungsplanes eingeschätzt werden.</p> <p>Den zwei getroffenen Festsetzungen zum Bebauungsplan im Entwurf zur Schalldämmung an den Außenfassaden an den Wohnhäusern im Lärmpegelbereich III und IV wird zugestimmt.</p> <p>Zustimmung findet auch, dass Räume mit Schlaffunktion an den lärmabgewandten Hausseiten (die der Leipziger Straße abgewandte Seite) anzuordnen sind. Bei Anordnung an den lärmzugewandten Hausseiten (zur Leipziger Straße und die rechtwinklig dazu stehenden Hausseiten (Jasminweg und Lassalleweg) sind diese im</p>	<p>Im Zuge der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erhielt der BLK mit Schreiben vom 18.10.2021 die Immissionsprognose einschließlich der Ergänzung in Papierform zugesandt. Daher ist die Aussage, dass die Unterlagen nicht vorlagen nicht nachvollziehbar.</p> <p>Des Weiteren konnte die Immissionsprognose einschließlich Ergänzung im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet auf der Seite der Stadt Weißenfels eingesehen werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>				<p>X</p> <p>X</p>	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Lärmpegelbereich LP III und IV mit einer Zwangslüftungsanlage (zur Gewährleistung der Dauerbelüftung) zu versehen. In ausgewiesenen Räumen mit Schlaffunktion (also auch Wohn-/Schlafräume wie z.B. Gästezimmer bzw. Kinderzimmer) sind somit u. U. Zwangsbelüftungssysteme vorzusehen, die in Kombination mit den jeweiligen Fenstern incl. Rollladenkästen den ausgewiesenen Schallschutzanforderungen (erforderlichen Schalldämm-Maßen R'W.erf) entsprechen müssen.</p> <p>Außenwohnbereiche (Balkone und Terrassen) sind im Lärmpegelbereich IV nur zulässig, wenn ein Beurteilungspegel von 55 dB(A) nicht überschritten wird, Es sind entsprechend geeignete bauliche Maßnahmen vorzusehen, um einen gesunden Aufenthalt in den Außenbereichen zu sichern. Es wird prinzipiell empfohlen, Terrassen und Balkone und Aufenthaltsbereiche im Freien auf der lärmabgewandten Gebäudeseite anzuordnen.</p> <p>Die zu erwartenden Geruchsjahresstunden werden offensichtlich im erlaubten Bereich</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>				<p>X</p> <p>X</p>	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		für Wohngebiete bis zu 10 % der Jahresstunden liegen gemäß TA Luft vom 18.08.2021, Anhang 7.						
	UVP-Stelle 21.06.2021	<p>Hinweis Der Stadtrat der Stadt Weißenfels hat mit dem Aufstellungsbeschluss Nr. SR055-05/2019 folgende städtebaulichen Ziele definiert: Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung von Wohngebäuden in Verbindung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.</p> <p>Um diesen Bereich weiter entwickeln zu können, ist es notwendig einen Bebauungsplan aufzustellen.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 6 Nr. 3 i.V.m. § 50 Abs. 1 UVPG Anlage 1 Nr. 18.7 ff ist bei dem Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt Nr. 18.7.1 100.000m² oder mehr x = Vorhaben ist UVP-Pflichtig Nr. 1</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>				<p>X</p> <p>X</p>	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Der Stadtrat der Stadt Weißenfels hat mit dem Aufstellungsbeschluss Nr. SR055-05/2019 folgende städtebaulichen Ziele definiert: - Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung von Wohngebäuden in Verbindung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.</p> <p>Gem. § 2 Abs. 6 Nr. 3 i.V.m 8 50 (1) UVPG Anlage 1 Nr.18.7 ff ist bei dem Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des 835 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt -Nr. 18.7.1 100.000m² oder mehr x = Vorhaben ist UVP-Pflichtig -Nr. 18.7.2 20.000 m² bis weniger als 100.000 m² A = allgemeine Vorprüfung -Nr. 18,8 Bau eines Vorhabens der in Nr. 18.1-18.7 genannten Art, soweit der jeweilige Prüfwerte für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird</p>	<p>kein Abwägungsbedarf</p> <p>Kenntnisnahme</p>				X	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert und ergänzt wird A = allgemeine Vorprüfung durchzuführen.</p> <p>Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Innerstädtisch genutzte Fläche und dessen Entwicklung. Die Vorprüfung des Einzelfalles ist im Falle dieses Bebauungsplanes nicht verpflichtend. Dies sollte als Hinweis für die weitere Planung im Verfahren berücksichtigt werden.</p>	<p>Eine UVP-Vorprüfung wurde bereits durchgeführt und das Ergebnis am 22.10.2021 veröffentlicht. Dieser Hinweis, dass die Vorprüfung nicht erforderlich ist wird bei künftigen Planungen berücksichtigt.</p>	X				
	<p>Rechts- und Ordnungs- amt Untere Waffen- Jagd- und Fischereibe hörde 21.06.2021 15.11.2021</p>	<p>Hinweise (Stellungnahme 15.11.2021 - gleicher Inhalt) Die Überprüfung der in den Geltungsbereich einbezogenen Flächen anhand der hier zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) hat ergeben, dass der gesamte Geltungsbereich als eine Kampfmittelverdachtsfläche einzuordnen.</p> <p>Bei erdeingreifenden Maßnahmen in diesem Bereich sind vor dem Beginn der Arbeiten entsprechende Einzelanfragen zur Belastung mit eventuellen Bombenblindgängern und weiteren</p>	<p>wurde berücksichtigt Bereits im Vorfeld der Planung erfolgt soweit möglich eine Prüfung der Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst. - siehe Begründung unter Punkt 6.5.1.2.</p> <p>Somit ist nicht mehr das gesamte Gebiet als Kampfmittelverdachtsfläche einzustufen, sondern nur noch die unsondierten Teilflächen.</p>	X				

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Kampfmitteln mit folgenden Angaben und Unterlagen für das Amtshilfeersuchen an den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) im Rahmen dieser Maßnahme erforderlich:</p> <p>1. Angaben zu der prüfenden Fläche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angaben zum Antragsteller, Ansprechpartner und Telefonnummer (optional), Lage des Bauvorhabens (Ort, ggf. Ortsteil, PLZ, Straße, Hausnummer), - Liegenschaftsinformationen zum Bauvorhaben (Gemarkung, Flur, von Maßnahme betroffene(s) Flurstück(e), - Eigentümerinformationen (Benennung bzw. bei mehreren Flurstücken tabellarische Auflistung der Eigentümer der von der Baumaßnahme betroffenen Flurstücke), - Informationen zum Bauvorhaben: <ul style="list-style-type: none"> o Art des Bauvorhabens z.B. Garage, EFH, ... usw., o bei Trassen z.B. Leitungen, Straßen - Angabe der Trassenbreite, o geplante Bauweise, Gründungstiefe bzw. Art und Umfang der Erdingriffe, soweit bekannt, 	<p>Diese sind auf der Planzeichnung gekennzeichnet. Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planzeichnung enthalten.</p>					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>o Kenntnis zu Auffüllungen und Altbebauung soweit bekannt</p> <p>2. Arbeitskarten - Übersichtskarten (Topographische Karte, Stadtplan o.ä. im Maßstab 1:5000 bis 1:25000 mit Kennzeichnung des Bauvorhabens) - Detailkarten (Flurkarte mit Kennzeichnung der Flurstücke des Bauvorhabens, Lageplan mit Flurstücksgrenzen, aus dem die Lage des geplanten Bauvorhabens auf dem(n) Flurstück(en) ersichtlich ist - 2-fach!)</p> <p>Der Antrag ist dann beim Burgenlandkreis, Rechts- und Ordnungsamt, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg unter Mitteilung des LR/30.32.4./32261 2-052/21 zu stellen.</p> <p>Die Bearbeitungszeit beim KBD beträgt derzeit ca. 20 Wochen.</p> <p>Ungeachtet dessen besteht jedoch auch jederzeit die Möglichkeit, selbst und auf eigene Kosten eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma mit der Überprüfung der von der Maßnahme betroffenen Fläche zu beauftragen. Eine aktuelle Liste einer Auswahl von</p>						

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		Kampfmittelräumfirmen, die im Land Sachsen-Anhalt tätig sind, könnte auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden (Frau Schlegel Telefon 03445 731709).						
	Untere Straßenverkehrsbehörde 21.06.2021	<p>Hinweise Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen bestehen seitens des Straßenverkehrsamts entsprechend der bekannten Details keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung:</p> <p>Der Burgenlandkreis/Straßenverkehrsamt ist als untere Straßenverkehrsbehörde für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen im Bereich der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie auf außerorts gelegenen Kommunalstraßen zuständig. Dagegen liegt die Zuständigkeit bei den o. g. innerörtlichen Kommunalstraßen bei der Stadt Weißenfels als örtliche Straßenverkehrsbehörde.</p> <p>Die Ausgestaltung der Wege im Wohngebiet sollte derart erfolgen, dass die Ver- und Entsorgung sowie die Befahrung durch Einsatzfahrzeuge möglich sind und dass sie den verkehrlichen Anforderungen der angedachten Nutzung in angemessener Form gerecht wird.</p>	<p>wird berücksichtigt</p> <p>Die Hinweise betreffen die Ausführungsplanung und Umsetzung des B-Planes und werden in diesem Zug berücksichtigt. Sie werden als solche in die Begründung des B-Planes aufgenommen.</p>	X				

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
	15.11.2021	<p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass im Falle des Erfordernisses zur Einschränkung des öffentlichen Verkehrsraums im Rahmen der Maßnahme rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen ist. Sofern sich in Anbetracht gegebenenfalls ändernder Verkehrsbeziehungen eine abweichende Markierung und Beschilderung erforderlich wird, ist ein entsprechender Markierungs- und Beschilderungsplan zur Prüfung sowie zum Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzureichen.</p> <p>Hinweise Unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise bestehen seitens des Straßenverkehrsamts keine Einwände oder Bedenken gegen die Planung:</p> <p>Gemäß den eingereichten Planungsunterlagen ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 43 „Wohngebiet Leipziger Straße/Lassalleweg“ der Stadt Weißenfels geplant. Das Plangebiet ist über die Gemeindestraßen Lassalleweg und Leipziger Straße an das</p>	Feststellung kein Abwägungsbedarf					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>öffentliche Verkehrsnetz angebunden.</p> <p>Diesbezüglich weise ich vorsorglich darauf hin, dass im Falle des Erfordernisses einer Einschränkung des öffentlichen Verkehrsraums im Zuge von Baumaßnahmen infolge der Aufstellung des Bebauungsplans mindestens 14 Tage vor Baubeginn ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen ist. Dabei sind die Belange der PVG Burgenlandkreis mbH miteinzubeziehen, mit der in diesem Falle im Voraus eine Abstimmung zu führen ist.</p> <p>Der Burgenlandkreis ist als untere Straßenverkehrsbehörde für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen im Bereich der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie auf außerorts gelegenen Gemeindestraßen zuständig. Bei innerörtlichen Gemeindestraßen liegt die Zuständigkeit bei der Stadt/Gemeinde als örtliche Straßenverkehrsbehörde. Für den Innerortsbereich der Gemeindestraßen Lassalleweg und Leipziger Straße in Weißenfels liegt die Zuständigkeit entsprechend der obigen</p>	<p>Dies betrifft die Umsetzung des B-Planes und ist nicht Bestandteil des B-Plan-Verfahrens. Die Hinweise werden im Rahmen der Ausführungsplanung und Umsetzung des Bauvorhabens berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>				X	X

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Ausführungen bei der Stadt Weißenfels.</p> <p>Die Zuwegung des in Rede stehenden Wohngebiets sollte insbesondere bezüglich ihrer Breite und der Kurvenradien so ausgestaltet sein, dass die Ver- und Entsorgung sowie die Befahrung durch Einsatzfahrzeuge möglich sind und dass sie den verkehrlichen Anforderungen des Wohngebiets in angemessener Form gerecht wird.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Hinweis ist im Rahmen der Ausführungsplanung und Umsetzung zu berücksichtigen. Die Straßenführung im B-Plan erfolgte bereits so, dass die Ausweisung der künftigen öffentlichen Verkehrsflächen dies berücksichtigt</p>				X	
	<p>Behinder- tenbeauf- tragte 21.06.2021 15.11.2021</p>	<p>Hinweis (Verweis auf Stellungnahme vom 15.11.2021) Die Stadt Weißenfels plant ein Wohngebiet in der Leipziger Straße/ Lassalleweg. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB sind insbesondere die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer zu berücksichtigen.</p> <p>Laut § 13 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz Sachsen-Anhalt (BGG LSA) sind bauliche Anlagen, öffentliche Wege, Plätze und Straßen nach</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>				X	X

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.</p> <p>Die Belange für Menschen mit Behinderungen bei der Ausgestaltung des öffentlichen Straßenraumes und auch der nötigen Parkstellflächen finden in dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 43 Beachtung.</p> <p>Festgesetzt wurde auch die Errichtung eines Spielplatzes. Der Spielplatz für Kleinkinder sollte ausreichend groß und barrierefrei sein mit einer barrierefreien Zuwegung. Es ergeben sich keine weiteren Belange für die Barrierefreiheit und dem Bebauungsplan Nr. 43 der Stadt Weißenfels kann zugestimmt werden.</p> <p>Für Rücksprachen steht Ihnen die Behindertenbeauftragte des Burgenlandkreises, Frau Prassler, gerne beratend zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>wird berücksichtigt Der Hinweis betrifft die weitere Ausführungsplanung und Realisierung des Vorhabens. Er wird zur Berücksichtigung im Rahmen der weiteren Planung in die Begründung aufgenommen.</p>	X			X	
	Amt für Brand- und Katastrophenschutz und Rettungswe	<p>Hinweis Die Belange zur Löschwasserversorgung und zur Erschließungsplanung sind in der Begründung zum Bebauungsplan, Abschnitt 6.3.8., benannt.</p>	Kenntnisnahme				X	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
	sen 21.06.2021	Demnach ist ein Löschwasserbedarf von 48 m ³ /Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Für die Erschließungsplanung ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ zu berücksichtigen.	wird berücksichtigt - Hinweis wird in die Begründung aufgenommen	X				
	Tiefbauamt 20.07.2021	keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	kein Abwägungsbedarf					
	Wirtschaftsamt 15.11.2021	keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	kein Abwägungsbedarf					
5	LAGB 17.06.2021	Bergbau - keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise Geologie - Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Der Empfehlung standortbezogene Baugrundgutachten vornehmen zu lassen, wird unsererseits gefolgt. Hinweis	Kenntnisnahme				X	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
	11.11.2021	<p>Hydro- und Umweltgeologie Der Flurabstand (Grundwasserstand unter Gelände) beträgt nach den hier vorliegenden Daten mehr als 5 m. Nach unseren geologischen Karten sind im Baugebiet im Osten Abschwemmas- sen > 2 m Mächtigkeit und im Westen Bildungen des Mittleren Buntsandsteins zu erwarten. Die angetroffenen Gesteine sind nach erster Einschätzung nicht für die Versickerung mittels Anlagen geeignet. Standortkonkrete Nachweise sind zu empfehlen.</p> <p>Grundsätzlich verweisen wir für den Bau von Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte usw.) auf die Einhaltung des Arbeitsblattes DWA-A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versi- ckerung von Niederschlagswasser“ vom April 2005. Der dafür erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) ist beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (39104 Magdeburg, Otto-von- Guericke-Str. 5) einzuholen.</p> <p>(Verweis auf Stellungnahme vom 17.06.2021) kein weiterer Abwägungsbedarf)</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>wird berücksichtigt Der Hinweis wurde als solcher unter Punkt 4.8.6. in die Begründung zur Berücksichtigung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	X			X	
6	LDA	Keine Hinweise, Anregungen, Bedenken	Kein Abwägungsbedarf					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
	Bau- und Kunstdenk- malpflege enk- malpflege 08.06.2021							
6	Archäologie 09.06.2021 11.11.2021	<p>Hinweis (Stellungnahmen gleicher Text) Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände. Das Vorhaben befindet sich in der Nähe eines ausgedehnten mehrperiodigen archäologischen Kulturdenkmals. Daher empfiehlt sich die Prüfung der Fläche auf ggf. dort vorhandene archäologische Kulturdenkmale.</p> <p>Bitte weisen Sie die bauausführenden Betriebe grundsätzlich auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin. Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche</p>	<p>Kenntnisnahme Im Text Teil B ist ein Hinweis auf diesen Sachverhalt sowie auf die Meldepflicht auf der Planzeichnung aufgebracht. Der Stadt Weißenfels ist über Befunde im Rahmen von Bauvorhaben in den benachbarten Wohngebietsstraßen nichts bekannt. Es wird daher aktuell auch keine Notwendigkeit gesehen, diesen Sachverhalt im Vorfeld der Baumaßnahmen zu klären.</p> <p>ist berücksichtigt Die Begründung enthält unter Punkt 6.5.1.1. bereits einen derartigen Hinweis.</p>	X			X	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.</p> <p>Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar unter Einhaltung der o.g. Bedingungen und von § 14 Denkmalschutzgesetz. Als Bearbeiter steht Ihnen Herr Prof. M. Becker, Tel. 0345-5247419, zur Verfügung.</p>						
7	Deutsche Bahn 03.06.2021	keine Bedenken, Anregungen oder Hinweis	Kein Abwägungsbedarf					
8	Abfallwirt- schaft SA-Süd 01.06.2021 21.10.2021	<p>Hinweise (beide Stellungnahmen identisch) aus abfallrechtlicher Sicht ist darauf zu achten, dass die AWSAS-AöR für die Entsorgung der Abfälle zuständig ist und insbesondere darauf hinzuwirken hat, dass der Anschluss der Grundstückseigentümer und Gewerbetreibenden an die Abfallentsorgung gewährleistet wird.</p> <p>Voraussetzung für die Abfallentsorgung ist die ungehinderte Zu- und Abfahrt der Entsorgungsfahrzeuge. Anschlusspflicht besteht</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>ist berücksichtigt Die ungehinderte Zufahrt ist durch die geplante Erschließungsstraße die von der Leipziger Straße zum Lassalleweg führt gegeben.</p>	X			X	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>immer am Hauptwohnsitz und /oder Gewerbestandort.</p> <p>Gemäß § 25 Abs. 3 der „Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd - AöR“ (Abfallwirtschaftssatzung) sind die vom Benutzungspflichtigen in den Abfallbehältern gesammelten Abfälle zu den veröffentlichten Terminen am Straßenrand des angeschlossenen Grundstücks bzw. der nächsten von dem Entsorgungsfahrzeug anfahrbaren Straße bereitzustellen.</p> <p>Bei der Umsetzung des o.g. Bauvorhabens ist darauf zu achten, dass auch während der Bauzeit die Entsorgungssicherheit für alle ange- schlossenen Grundstücke gewährleistet ist. Das beauftragte Entsorgungsunternehmen fährt in keinen Baustellenbereich hinein. Die Entsorgung, insofern zum Zeitpunkt ein erforderlicher Anschluss an die Entsorgung besteht, erfolgt während der Bauzeit von einer für Entsorgungsfahrzeuge anfahrbaren Stelle vor der Baustelle.</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Betrifft die Ausführung, Maßnahmen während der Bauzeit - nicht den -Plan</p> <p>Eine Wendemöglichkeit wird nicht benötigt, da die Erschließungsstraße als Verbindungsstraße</p>				X	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Bei der Planung und dem Bau von Stichstraßen, die von Entsorgungsfahrzeugen befahren werden sollen ist auf Grund der Fahrzeuggröße (3-achsige Müllpressfahrzeuge) Sorge zu tragen, dass die Wende-hämmer /Wendekreise in der erforderlichen Größe gebaut werden. Rückwärtsfahren ist den Entsorgungsfahrzeugen nicht erlaubt.</p> <p>Die Entsorgungsfahrzeuge benötigen ein Regellichtprofil von ca. 4 x 4 Metern.</p> <p>Die Regelungen der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen sowie die sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwegen für die Sammlung von Abfällen, sind zu beachten. Die seit Januar 2007 gültige GUV-Regel 2113 „Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft Teil 1 Sammlung und Transport von Abfällen“ (früher: UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C 27)) gibt die Vorschriften zur Arbeitssicherheit im Ablauf der Abfallsammlung verbindlich vor. Diese Regeln sollten, um spätere Probleme bei der Müllabfuhr zu vermeiden, bereits bei der Planung</p>	<p>zwischen zwei vorhandenen Straßen errichtet wird.</p> <p>Kennntnisnahme - Beachtung im Rahmen der Ausführungsplanung.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>- ist bereits durch die geplante Verkehrsfläche und künftige Verbindungsstraße gegeben!</p>	X			X X	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>berücksichtigt werden. So sollten Straßen und Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Wendeanlagen, soweit die notwendig sind, sollten ausreichend dimensioniert geplant werden.</p> <p>Das Befahren von Straßen, die nicht den Vorgaben der Berufsgenossenschaft entsprechen, ist für Abfallsammelfahrzeuge gefährlich. Für Sackgassen, die über keine Wendeanlage (Wendekreis, -hammer, -schleife) verfügen, gilt ein grundsätzliches Verbot des Rückwärtsfahrens. Dieses betrifft auch Straßen und Wege in bestehenden Wohngebietes, die in ihrem Verlauf geändert oder neu angelegt werden.</p>	Kenntnisnahme				X	
9	Landesamt für Vermessung und Geoinformation 31.05.2021	keine Bedenken, Anregungen, Hinweise	Kein Abwägungsbedarf					
10	Amt für Landwirtschaft, Flurneuord	Hinweis Der Geltungsbereich des Plangebietes ist keine Nutzfläche in landwirtschaftlicher Produktion. Über die Nutzung der Fläche im Freizeit- und Hobbybereich liegen im ALFF Süd keine Angaben	Kenntnisnahme				X	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
	<p>nung und Forsten 06.07.2021</p>	<p>vor. Zur Feststellung einer Grünlandnutzung wäre die Auskunft durch den Eigentümer der Fläche erforderlich. Belange der Landwirtschaft sind nicht betroffen.</p> <p>Laut Geoinformationssystem ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans im genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Weißenfels als Wohngebiet ausgewiesen.</p> <p>In nordöstlicher Richtung angrenzend an die geplante Wohnbebauung wird weiterhin eine Fläche landwirtschaftlich genutzt. Seitens des Amtes wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es bei der Bewirtschaftung der benachbarten Ackerfläche saisonbedingt zu Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen kommen kann. Auf dieses Konfliktpotenzial und die notwendige Akzeptanz sind die zukünftigen Bewohner bzw. Eigentümer rechtzeitig hinzuweisen.</p> <p>Es sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, z. B. Anpflanzung von Gehölzstreifen im Rahmen einer Eingrünung des vorgesehenen Wohnbaugebietes, um die oben genannten Auswirkungen zu mindern. Es wird empfohlen, eventuell erforderliche land-</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme und Berücksichtigung Es wird ein Hinweis in die Begründung des B-Planes aufgenommen. Die Grundstücke grenzen zunächst an den Lassalleweg, daran an schließt sich die landwirtschaftliche Nutzfläche. Diese stellt sich als Grünfläche mit teilweisem Gehölzbewuchs dar. Emissionen wie bei einer Ackernutzung sind hier i. d. R. nicht zu erwarten. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan als Grünflächen ausgewiesen. Daher wird davon ausgegangen, dass eine Umwandlung in Ackerfläche hier auch nicht angezeigt ist. Daher wird hier kein hohes Konfliktpotential gesehen.</p>	<p>X</p>			<p>X</p>	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		schaftspflegerische Maßnahmen zur Minderung des Konfliktpotenzials zu verwenden.						
11	MITNETZ STROM	keine Stellungnahme						
12	SGSAS 10.06.2021 08.11.2021	<p>Hinweise (Verweis auf Stellungnahme vom 10.06.2021) wir bearbeiten Ihre Anfrage im Auftrag der Stadtwerke Weißenfels GmbH zu dem oben genannten Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass gegen die Planung keine grundlegenden Einwände bestehen. Zu beachten sind jedoch die allgemeinen Regeln der Technik und die Schutzmaßnahmen für Versorgungsleitungen in beiliegendem Hinweisblatt.</p> <p>Durch die Maßnahmen sind Anlagen bzw. Leitungen der</p> <p>Gasversorgung Stromversorgung Wasserversorgung betroffen.</p> <p>Sie erhalten die aktuellen Bestandspläne für Ihre Planungszwecke. Die übergebenen Lagepläne ent-</p>	<p>wird berücksichtigt Die Hinweise betreffen die weitere Ausführungsplanung. Die Hinweise werden weitestgehend als solche in die Begründung des B-Planes aufgenommen.</p> <p>Kennntnisnahme</p>	X			X	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>halten nur eigene Versorgungsleitungen. Haftungsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage unserer Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Bauausführung jederzeit Änderungen unterworfen sein kann. Bitte fragen Sie auch alle anderen Versorgungsträger an.</p> <p>Zu beachten sind die Planungsbestimmungen der Servicegesellschaft Sachsen-Anhalt Süd mbH. Bei Bedarf an digitalen Unterlagen im amtlichen Lagestatus (dwg/dxf) senden Sie uns Ihre Anfrage an die Mailadresse (planauskunft@sg-sas.de) mit Angabe der LR-Nr.</p> <p>Eine Überbauung unserer Anlagen ist nicht gestattet. Bei Parallelverlegung bzw. Kreuzung sowie Errichtung baulicher Anlagen sind Mindestabstände einzuhalten (siehe Hinweisblatt). Im Auftrag der Stadtwerke Weißenfels GmbH teilen wir Ihnen mit, dass eine Versorgung mit Strom, Erdgas und Wasser grundsätzlich möglich ist. Dazu ist eine Netzerweiterung erforderlich und somit sollte eine Erschließungsvereinbarung abgeschlossen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme und Hinweis in die Begründung unter Punkt 6.3.3.</p> <p>Kenntnisnahme und Hinweis in die Begründung unter Punkt 6.3.3.</p>				<p>X</p> <p>X</p>	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Für Leitungen und Anlagen der Stadtwerke Weißenfels GmbH (sofern es sich nicht um Anschlussleitungen für das entsprechende Grundstück handelt), die sich nach der Erschließung im Privateigentum bzw. nicht öffentlich gewidmeten Flurstücken/Flächen befinden, ist die Eintragung einer Dienstbarkeit im jeweiligen Grundbuch notwendig.</p> <p>Auf das Vorhandensein von außer Betrieb befindlichen Leitungen, die nicht im Lageplan eingetragen sind, wird hingewiesen. Diese sind wie "in Betrieb" befindliche Leitungen zu betrachten. Da nicht auszuschließen ist, dass nach dem Verlegen Geländeregulierungen erfolgten, sind der genaue Verlauf sowie Tiefe der Leitungen im Ausbaubereich mittels Suchschachtung festzustellen. Auf Grundlage der vorgefundenen Ergebnisse wird dann entschieden, ob eine Umverlegung oder Tieferlegung erforderlich ist.</p> <p>Sind Leitungen umzuverlegen oder Anschlüsse zurückzubauen, ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.</p> <p>Die dadurch anfallenden Kosten trägt der Antragsteller.</p>	<p>Kenntnisnahme und Hinweis in die Begründung unter Punkt 6.3.3.</p> <p>Kenntnisnahme und Hinweis in die Begründung unter Punkt 6.3.3.</p>				<p>X</p> <p>X</p>	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		Diese Stellungnahme verliert nach Ablauf von zwei Jahren ihre Gültigkeit.						
13	Deutsche Telekom 14.06.2021 16.11.2021	<p>Hinweise</p> <p>Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Die Anlagen der Telekom enden im öffentlichem Bereich Leipziger Straße und im öffentlichem Bereich des Rotdornweges bzw.im Jasminweg 1.(Hauszuführung)</p> <p>Entsprechende Bestandsunterlagen liegen bei.</p> <p>Alle Angaben zu Telekommunikationslinien sind zweckgebunden zu verwenden, eine Weitergabe an Dritte sind nicht gestattet.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Diese finden Sie unter folgender Internetadresse: https://trassenauskunftkabel.telekom.de</p> <p>Zur Versorgung des Baugebietes mit Hausanschlüssen ist eine Neuerrichtung von</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden im Zuge der Erschließungsplanung des Gebietes</p>	X			X	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Telekommunikationslinien innerhalb und außerhalb des Plangebietes erforderlichen. Eine Zeitnahe Einbindung in ihre Ausführungspläne ist daher sehr wichtig. Spätestens wenn der Erschließungsträger verlässliche Angaben zur Bebauung der Grundstücke und deren Dimensionierung machen kann. Darum bitten wir zu beachten, dass für rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger es notwendig ist, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Sollten Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse, telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel.</p>	<p>berücksichtigt und als solcher in die Begründung des B-Planes unter Punkt 6.3.6. aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p>				X	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>08003301903 oder im Internet unter www.telekom.de/bauherren . Eine koordinierte Erschließung wäre wünschenswert.</p> <p>Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca.0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.</p> <p>Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: https://trassenauskunftkabel.telekom.de</p>	<p>wird berücksichtigt und unter Punkt 6.3.6. in die Begründung aufgenommen</p>	X				
14	Landes- straßenbau behörde	Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	Kein Abwägungsbedarf					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
	04.11.2021							
15	PVG 11.06.2021	Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	Kein Abwägungsbedarf					
16	Polizei- inspektion Halle 27.10.2021	Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	Kein Abwägungsbedarf					
17	Abwasserbe- seitigung Wsf. AÖR 14.06.2021	<u>Schmutzwasserentsorgung</u> Das geplante Wohngebiet „Leipziger Straße/Lassalleweg“ in Weißenfels ist schmutzwasserseitig über die vorhandenen öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen (Schmutzwasserkanalisation) der Abwasser- beseitigung Weißenfels-AÖR im Lassalleweg , Leipziger Straße und /oder Jasminweg, s. auch beiliegende Anlage, zu entsorgen.	Kenntnisnahme				X	
		<u>Niederschlagswasserbeseitigung</u> Das von den bebauten und befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist i. S. § 79 b WG LSA durch den Grundstückseigentümer in geeigneter Form im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zurückzuhalten und zu versickern. Ist das Versickerungsvermögen des anstehenden Erdstoffes auf den Grundstücken zu gering und es	Kenntnisnahme - eine Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung zum Gebiet				X	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>bestehen keine anderen Möglichkeiten der Verwertung des Oberflächenwassers z. B. durch die Errichtung und Betreibung einer Brauchwasseranlage, ist der AöR gegenüber dies auf der Grundlage eines Baugrundgutachten anzuzeigen und nachzuweisen. In Abstimmung mit der AöR wird diese sodann über die Einleitung von Oberflächenwasser in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage unter Bedingungen entscheiden.</p> <p>Die anfallenden Oberflächenwässer des Straßen- und Gehwegraumes hat über den öffentlichen Graben zu erfolgen.</p> <p>Für die Einleitstelle in die Saale besteht eine wasserrechtliche Erlaubnis. Eine Vergrößerung der Einleitmenge in die Saale sollte vermieden werden.</p> <p>Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes bestehen seitens der Abwasserbeseitigung Weißenfels AöR keine Einwände.</p> <p>Bitte senden Sie uns vor Baubeginn die Planung der Grundstücksentwässerung zur Freigabe zu.</p>						
18	Deutsche Post	keine Stellungnahme						
19	BAIUDW 31.05.2021	Hinweise						

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
	22.10.2021	<p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass sich das Planungsgebiet in der Nähe des Standortübungsplatzes Weißenfels (StOÜbPI) befindet.</p> <p>Liegenschaften der Bundeswehr sind generell als Sondergebiete eingestuft, für die ein Planungsrichtpegel bis zu 70 dB(A) festgelegt ist. Dieser Wert ist, unabhängig von der gegenwärtigen Nutzung des Platzes und somit unabhängig von den zurzeit vom Platz verursachten Immissionen sowohl tagsüber als auch nachts, zugrunde zu legen. Der Richtwert gilt für die Flächen des StOÜbPI, das bedeutet, bis an die jeweilige Platzgrenze. Um Lärmprobleme von vornherein zu vermeiden, sollte sichergestellt werden, dass Wohnbebauungen nicht näher als 3.000 m an die Platzgrenze heranrücken.</p>	<p>Abstand kann nicht berücksichtigt werden. Der Standortübungsplatz befindet sich in einer Entfernung von minimal ca. 500 m. Zwischen dem Plangebiet und dem Standortübungsplatz befinden sich bis auf einer Entfernung zum Standortübungsplatz von ca. 200 m weitere bereits bebaute Wohngebiete. Somit gibt es zahlreiche Wohnbebauung, die näher an dem Standortübungsplatz liegt.</p> <p>Das aktuell geplante Wohngebiet ist im Flächennutzungsplan der Stadt Weißenfels als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen. In der der Stadt Weißenfels vorliegenden Stellungnahme im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Flächennutzungsplan wurde mitgeteilt, dass durch den Flächennutzungsplan Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden. Es bestehen keine Einwände. In die angegebene Zone von 3000 m Abstand fallen große Teile der Stadt Weißenfels.</p>			X		

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
			Mit der aktuellen Planung erfolgt kein Heranrücken von Wohnbebauung an den Standortübungsplatz. Mit Stellungnahme vom 22.10.2021 wurden bzgl. des Standortübungsplatzes keine weiteren Hinweise gegeben.					
20	Unterhal- tungsver- band 02.06.2021 01.11.2021	Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise (Verweis auf Stellungnahme vom 02.06.2021)	Kein Abwägungsbedarf					
21	IHK 18.11.2021	Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	Kein Abwägungsbedarf					
22	LHW 29.06.2021	Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	Kein Abwägungsbedarf					
23	Stadt Weißenfels							
	FB II Bürger- dienste 01.06.2021	Hinweis Im Rahmen der Beteiligung möchte ich auf folgendes hinweisen: Die zu überplanende Fläche ergänzt die vorhandene Wohnbebauung zwischen der Leipziger Straße und dem Lassalleweg. Gegenwärtig ist die Löschwasserversorgung mit 48 m 3 über 2 Stunden in diesem Bereich	wird berücksichtigt Im Zuge der künftigen Erschließung des Gebietes ist die Verlegung von Trinkwasserleitungen erforderlich. Darüber ist dann auch der erforderliche Grundschutz abzusichern. Dies ist bei der Planung der	X				

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>nicht vollständig gesichert.</p> <p>In den letzten Jahren haben die Stadtwerke Weißenfels ggü. der Stadtverwaltung darauf verwiesen, dass die Abdeckung des Grundschutzes für die Löschwasserversorgung in diesem Gebiet nicht stabil gesichert werden kann.</p> <p>Insofern steht die Aussage, dass der Grundschutz über das Hydrantennetz gesichert werden kann, im Widerspruch hierzu.</p> <p>Sollte dies über Leitungsveränderungen erreicht werden können, ist dies grundsätzlich zu begrüßen.</p> <p>Sollte der Grundschutz aber nicht erreicht werden können über das Hydrantennetz, sind Regelungen zu treffen, wie der Grundschutz dann auf andere Weise sichergestellt wird.</p>	<p>Erschließung und der Ausführung zu beachten und zu realisieren.</p>					
	<p>Abteilung Steuern 10.06.2021 27.10.2021</p>	<p>Keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise</p>	<p>Kein Abwägungsbedarf</p>					
	<p>Abteilung Tiefbau 24.06.2021</p>	<p>Hinweise Folgende Hinweise sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die bauliche Ausbildung der Zufahrten des Wohngebietes ist mit der Abteilung Tiefbau 	<p>wird berücksichtigt</p>	<p>X</p>				

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>abzustimmen. - In der Planzeichenerklärung ist die Erschließungsstraße als Privatstraße bezeichnet. Diese Angabe muss richtigerweise in „öffentliche Gemeindestraße“ geändert werden.</p> <p>Es sind alle den Tiefbau betreffenden Genehmigungen einzuholen. Es darf kein Oberflächenwasser von den Grundstücken über die Zufahrten in den öffentlichen Bereich der Straße gelangen. Das Gefälle ist so zu wählen, dass das Oberflächenwasser auf dem Grundstück verbleibt. Ist das nicht möglich, muss eine Entwässerungsrinne an der Grenze zum öffentlichen Grundstück vorgesehen werden. Der Anschluss dieser Rinne muss an eine Versickerungsanlage auf dem Grundstück erfolgen.</p> <p>Für das Wohngebiet ist eine Verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen. In den Radien der Zufahrten zum Wohngebiet sowie im Kurvenbereich der Planstraße dürfen keine Grundstückszufahrten angeordnet bzw. hergestellt werden.</p>	<p>- ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu beachten -wird in öffentliche Straße korrigiert</p> <p>- wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt, wurde als Hinweis in die Begründung unter Punkt 6.3.2. aufgenommen</p> <p>wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt</p>					<p>X</p> <p>X</p>

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		Die Oberfläche des Jasminweges ist größtenteils unbefestigt und es fehlt eine Straßenbeleuchtung. Daher ist die Führung des Fußgängerverkehrs (u.a. die Schulwegsicherung) in diesem Bereich als kritisch einzustufen.						
	Tiefbau 17.11.2021	<p>1. Allgemeines zur Straßenraumgestaltung Bei der Straßenraumgestaltung sind die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung zu Zeichen 325 (niveaugleicher Ausbau) zu beachten. Innerhalb des Straßenraumes sind keine baulichen Abgrenzungen des Straßenraumes vorzusehen. Eine orientierende Unterteilung des Straßenraumes ist nicht vorzunehmen, da dies den Vorgaben der StVO zu Zeichen 325 widerspricht. Lediglich die Kennzeichnung von Stellflächen für den ruhenden Verkehr ist innerhalb von verkehrsberuhigten Bereichen möglich. Im Rahmen der Straßenraumgestaltung sind entsprechende Verkehrsberuhigungsmaßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Standorte der öffentlichen Straßenbeleuchtung haben außerhalb des befahrbaren Straßenraumes unter Beachtung ausreichender Sicherheitsabstände zu erfolgen.</p>	Wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt Die angeführten Hinweise sind im Rahmen der Erschließungsplanung und Umsetzung durch den Erschließungsträger (hier WWV) zu berücksichtigen.					X

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Für das Plangebiet gilt der Verkehrsentwicklungsplan 2000, welcher in der Örtlichen Straßenverkehrsbehörde eingesehen werden kann.</p> <p>Stellflächen für den ruhenden Verkehr der Anlieger sind auf den Grundstücken zu realisieren.</p> <p>Hinsichtlich der Abmessungen für die Stellflächen des ruhenden Verkehrs auf den Grundstücken sind die Belange der alternden Gesellschaft zu berücksichtigen. Ein niveaugleicher Zugang zu den Stellflächen ist sicherzustellen. Die Stellflächenbreite ist barrierefrei in einer Breite von 3,50 m sicherzustellen, so dass auch die Belange von Rollstuhlfahrern berücksichtigt werden. Da zur Anlage von personengebundenen Behindertenstellflächen im öffentlichen Verkehrsraum kein Rechtsanspruch besteht, sind diese Belange auf den Grundstücken zu realisieren.</p> <p>Zur Anbindung des Wohngebietes an das öffentliche Verkehrsnetz sind die Einmündungsbereiche so auszugestalten, dass die Befahrbarkeit für Fahrzeuge der Be- und</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Im geplanten Wohngebiet sollen i.d.R. Einfamilienhäuser entstehen. Hier obliegt die Gestaltung der privaten Stellflächen dem jeweiligen Eigentümer entsprechend dessen Bedürfnissen. Diese können auch jederzeit durch ggf. neue Eigentümer korrigiert werden.</p>					

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>Versorgung (z. B. Müllentsorgung) sichergestellt sind. Dabei sind die notwendigen Schleppkurven bei der baulichen Ausgestaltung der Einmündungsbereiche zu berücksichtigen. Dies trifft auch auf das erforderliche Ingenieurbauwerk zur Querung des Grabens im Einmündungsbereich Lassalleweg zu.</p> <p>2. E-Mobilität Aufgrund des steigenden Anteils an der E-Mobilität ist auf den Grundstücken eine entsprechende Ladeinfrastruktur vorzusehen. Eine Integration von Ladeinfrastrukturen im öffentlichen Verkehrsraum ist nicht vorgesehen.</p> <p>3. ÖPNV-Anbindung Die fußläufige Anbindung des Wohngebietes an den ÖPNV zur Haltestelle „Weißdornweg“ über die Straßen Rotdornweg — Weißdornweg ist, insbesondere für Schülerverkehre und die ältere Bevölkerung, ungeeignet. Es ist damit zu rechnen, dass die kürzeste Wegeverbindung aus dem</p>	<p>wird berücksichtigt Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Im Zuge der Erschließungsplanung sind die Voraussetzungen für entsprechende Versorgungsanschlüsse im privaten Bereich und die erforderliche Infrastruktur zu schaffen. Hierzu bedarf es weiterer Abstimmungen mit dem zuständigen Versorgungsträger.</p> <p>Die Anbindung an den ÖPNV im geplanten Wohngebiet ist nicht angezeigt. Damit kann diese im B-Plan auch nicht geregelt werden. Im Rahmen der Erschließungsplanung und Realisierung sind seitens der Stadt Weißenfels Mittel für eine Anbindung an den ÖPNV einzuplanen und Möglichkeiten der Anbindung mit gesicherter Fußgängerführung einzuplanen.</p>	X				X

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kenn- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>neuen Wohngebiet direkt über den Lassalleweg an die Haltestelle „Weißdornweg“ erfolgt, welcher über keine gesicherte Fußgängerführung mittels separaten Gehwegen verfügt. Dies ist zur Sicherung von Schulwegen sowie für die ältere Bevölkerung nicht geeignet. Ergänzend ist die ÖPNV-Anbindung an den Grundschulstandort „Bergschule“ über die Haltestelle „Weißdornweg“ nicht möglich, da die Haltestelle nur Stadteinwärts in Richtung Zentrum befahren wird. Somit ist festzustellen, dass keine geeignete Anbindung des neuen Wohngebietes an den ÖPNV über gesicherte Wege in Richtung Grundschulstandort sowie Nahversorgungseinrichtungen vorhanden ist. Der Erschließungsträger hat für eine gesicherte Anbindung des Wohngebietes an die Zugangsstellen an den ÖPNV zu sorgen. Diesbezüglich ist die Einrichtung von barrierefreien Zugangsstellen (in beide Richtungen) durch den Erschließungsträger in der Leipziger Straße, unmittelbar an das B-Plangebiet, zu präferieren.</p>	<p>Als eine Möglichkeit wird die Errichtung einer weiteren Haltestelle im Lassalleweg (andere Straßenseite) und die Neuerrichtung eines Fußweges gesehen. Mögliche Maßnahmen sind im Zuge der weiteren Planung zu prüfen und mit dem ÖPNV abzustimmen. Da die Anbindung nicht allein für das neue Wohngebiet zu sehen ist, sondern auch den umliegenden Wohnungen dient, liegt diese Aufgabe bei der Stadt Weißenfels. Entsprechende finanzielle Mittel sind für die Planung und Realisierung daher für die nächsten Jahre im Haushalt einzustellen. Bei der Planung sind die gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien zu beachten und deren Einhaltung sicher zu stellen.</p>					
	Liegen- schaften 09.11.2021	Hinweis gemäß Punkt 6.2.2. der Planbegründung erfolgt die innere Erschließung des Gebietes mittels	wird berücksichtigt Die Planzeichnung/ Legende wurde entsprechend ergänzt.	X				

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		<p>einer öffentlichen Gemeindestraße. In der Planzeichnung ist die Verkehrsfläche jedoch nicht explizit als öffentlich ausgewiesen.</p> <p>Die im Plan gekennzeichnete Verkehrsfläche Fläche wird nach Fertigstellung mittels Widmungsakt (Funktionsbezeichnung, etwaige Widmungsbeschränkungen) zu widmen und anschließend zu benennen sein.</p>	<p>Kenntnisnahme Ist im Rahmen der Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen</p>				X	
N1	<p>Stadt Brauns- bedra 02.06.2021 01.11.2021</p>	<p>keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise</p>	<p>kein Abwägungsbedarf</p>					
N2	<p>Bad Dürrenberg 25.05.2021 02.11.2021</p>	<p>keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise</p> <p>Hinweis der von Ihnen zur Nutzung vorgesehene Bereich liegt außerhalb des Grenzgebietes des Bergbaubewilligungsfeldes „Bad Dürrenberg“ mit dem Borlachsacht als Austrittsort schwach mineralisierter NaCl-Sole, dessen Nutzungsrechte sich im Besitz der Stadt Bad Dürrenberg befinden.</p>	<p>kein Abwägungsbedarf</p> <p>Kenntnisnahme - kein Abwägungsbedarf</p>				X	

Nr.	TÖB Stell. vom	Hinweise/Anregungen/ Bedenken	Abwägungsvorschlag/ Auswirkungen	berück- sichtigt	teil- weise berück- sichtigt	nicht berück- sichtigt	Kennt- nis- nahme	nicht Bestand- teil der Planung
		Die Stadt Bad Dürrenberg erklärt, dass nach derzeitiger Sachlage nicht beabsichtigt ist, Eigentum an der betreffenden Fläche zu erwerben.						
N3	Verbandsge- meinde Unstruttal	keine Stellungnahme						
N4	Stadt Lützen	keine Stellungnahme						
N5	Verbandsge- meinde Wethautal	keine Stellungnahme						
N6	Einheitsge- meinde Teuchern 03.11.2021	Hinweis Vermutlich hat sich auf Seite 7 der Begründung in der letzten Zeile vor der UVP-Prüfung ein Fehler eingeschlichen. Der Satz sollte nach meiner Auffassung „als geschütztes Biotop erfolgen sollte“ lauten (statt „erfolgten“).	wird berücksichtigt	X				
N7	Stadt Leuna 09.06.2021 01.11.2021	keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise	kein Abwägungsbedarf					
N8	Stadt Mücheln	keine Stellungnahme						